



An den Grossen Rat

20.5368.02

PD/P205368

Basel, 10. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2020

Interpellation Nr. 111 von Pascal Messerli betreffend «Nicht-Beantwortung von Interpellationen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Oktober 2020)

«Der Interpellant reichte am 1. September 2020 die Interpellation 93 «Causa Elisabeth Ackermann: Kosten für die Steuerzahlenden» (Geschäftsnummer 20.5314) ein, welche in der Grossratssitzung vom 9. September 2020 behandelt wurde. Die mündliche Antwort von Regierungspräsidentin Elisabeth Ackermann ist dabei klar mangelhaft und unbefriedigend, da die entscheidenden Fragen bezüglich Kostentransparenz rund um das Debakel im historischen Museum unbeantwortet blieben. Konkret wurden die Fragen 1, 3, 5, 9 und 10 nicht beantwortet. Ähnliche Fragen wurden in der gleichen Sitzung auch bei der Interpellation 92 von Heiner Vischer (Geschäftsnummer 20.5313) nicht beantwortet.

Mit diesem fragwürdigen Verhalten verstösst der Regierungsrat gegen das Öffentlichkeitsprinzip und untergräbt die Rechte der Parlamentsmitglieder. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kosten des Konfliktklärungsprozesses, des Mediationsprozesses sowie die Anwaltskosten des Kantons nicht transparent veröffentlicht werden können. Bei der Lohnfortzahlungspflicht gegenüber dem Museumsdirektor bzw. bei der Abgangsschädigung hat der Interpellant ein gewisses Verständnis für persönliche Daten, allerdings sind auch die Lohn tabellen einsehbar und als Direktor ist man nun mal einer gewissen Öffentlichkeit ausgesetzt und geniesst weniger Schutz als ein durchschnittlicher Dritter. Dazu erlaubt sich der Interpellant folgende juristische Ausführungen:

Das Öffentlichkeitsprinzip ist in § 75 der Kantonsverfassung verankert:

§ 75 Information und Akteneinsicht

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Das Gesetz bestimmt das Nähere, wobei die Vertraulichkeit von Steuerdaten gewährleistet bleibt.

In § 20 des kantonalen Datenschutzgesetzes wird die Verfassungsbestimmung konkretisiert:
§ 20 Informationstätigkeit von Amtes wegen

¹ Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.

Gemäss § 56 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates hat jedes Parlamentsmitglied das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen:

§ 56 Interpellation

¹In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, die die Interessen des Kantons berühren.

²Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.

³Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, oder in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Einschränkungen bezüglich der Bekanntgabe von Informationen können gemäss § 29 des kantonalen Datenschutzgesetzes gemacht werden:

§ 29 Verweigerung oder Aufschub

¹Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

²Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:

- a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder
- b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder
- c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder
- d) die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e) die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder
- c) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Antworten zu folgenden Fragen:

A) Konfliktklärungsprozess:

- 1. Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten des Konfliktklärungsprozesses rund um das historische Museum aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?
- 2. Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?
- 3. Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Kosten des Konfliktklärungsprozesses nicht bekannt zu geben?
- 4. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja, welche?

B) Mediationsprozess:

- 5. Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten des im 2018 stattgefundenen Mediationsprozesses aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?
- 6. Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?
- 7. Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Kosten des 2018 stattgefundenen Mediationsprozesses nicht bekannt zu geben?

8. *Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja, welche?*
9. *Wie oben bereits erwähnt hat der Mediationsprozess bereits 2018 stattgefunden. An welcher Stelle und in welchem Jahresbudget bzw. in welcher Jahresrechnung wurden die Kosten verbucht?*

C) Anwaltskosten (PD-seitig):

10. *Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Anwaltskosten (PD-seitig) aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?*
11. *Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?*
12. *Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Anwaltskosten nicht bekannt zu geben?*
13. *Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja, welche?*

D) Lohnkosten

14. *Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten betreffend Lohnfortzahlung bzw. die Abgangsentschädigung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht bekannt gegeben werden. Inwiefern hat sich der Regierungsrat mit der Frage auseinandergesetzt, dass Mitarbeitende in höheren Führungspositionen den Schutz nicht im gleichen Umfang geniessen als durchschnittliche Dritte und die Öffentlichkeit trotzdem ein Interesse daran hat, welche Mehrkosten entstanden sind?*
15. *Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja welche?*

E) Umgang mit dem Parlament

16. *Wie will der Regierungsrat diese Mehrkosten geheim halten, ohne das Budget oder die Rechnung in Zukunft zu zensieren?*
17. *Wird der Regierungsrat auch gegenüber der Finanzkommission die entstandenen Mehrkosten geheim halten?*
18. *An welcher Stelle im Budget und an welcher Stelle in der Rechnung werden die entstandenen Mehrkosten verbucht?*
19. *Inwiefern hat der Regierungsrat bei seinem Entscheid, die Mehrkosten geheim zu halten, berücksichtigt, dass Parlamentsmitglieder das Recht haben, Auskunft zu konkreten Fragen zu verlangen?*

F) Falls der Regierungsrat nun doch Kostentransparenz schaffen will:

20. *Was kostete der Konfliktklärungsprozess?*
21. *Was kostete der im 2018 stattgefundene Mediationsprozess?*
22. *Wie hoch sind die Anwaltskosten (PD-seitig)?*
23. *Was kostet die gesamte Lohnfortzahlungspflicht bzw. wie hoch ist die Abgangsentschädigung des Museumsdirektors?*

Pascal Messerli»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Interpellant ist unbefriedigt von den mündlichen Antworten auf seine Interpellation Nr. 93 «Causa Elisabeth Ackermann: Kosten für die Steuerzahlenden» (Geschäftsnummer 20.5314). Mit der vorliegenden Interpellation fordert er konkrete Antworten auf seine Fragen zu entstandenen

Kosten für Konfliktklärungsprozess, Mediation, Anwalt, Lohnfortzahlung und Abgangsentschädigung des Museumsdirektors. Dabei beruft er sich auf das in der Kantonsverfassung verankerte Öffentlichkeitsprinzip sowie auf das parlamentarische Auskunftsrecht in Form einer Interpellation. Gleichzeitig nennt der Interpellant korrekterweise die gesetzlichen Einschränkungen bezüglich der Bekanntgabe von Informationen gemäss § 29 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG). Aufgrund dieser Einschränkungen hat der Regierungsrat die gewünschten Auskünfte bei der mündlichen Beantwortung der Interpellation Nr. 93 denn auch weitgehend verweigert. Der Interpellant fordert nun genauere Ausführungen zu den gesetzlichen Einschränkungen, die zur Nichterteilung der gewünschten Auskünfte geführt haben. Diese erfolgen nachfolgend zu den verschiedenen Themenblöcken. Vorausschickend kann der Regierungsrat allerdings festhalten, dass sich die externen Gesamtkosten aktuell für die nachfolgend seitens des Interpellanten aufgeführten Kostenblöcke Konfliktklärungsprozess, Mediationsprozess 2018 und Anwaltskosten auf rund 110'000 Franken belaufen.

2. Zu den einzelnen Fragen

A) Konfliktklärungsprozess:

1. *Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten des Konfliktklärungsprozesses rund um das historische Museum aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?*

Die Kosten des Konfliktklärungsprozesses bestehen im Honorar an den externen Dienstleister, der diesen Prozess begleitet hat. Der Name dieses Unternehmens wurde vor einiger Zeit in den Medien genannt. Eine anonyme Bekanntgabe der Honorarhöhe ist somit nicht möglich. Damit handelt es sich bei der gewünschten Information keineswegs um eine reine Kostenangabe, sondern es sind auch private Interessen betroffen. Es gelangen deshalb die vom Interpellanten genannten Einschränkungen von § 29 IDG zur Anwendung, namentlich § 29 Abs. 3 lit. b) IDG, Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Betroffen sind aber nicht nur private Interessen, sondern auch entgegenstehende öffentliche Interessen: Es ist nicht im Interesse des Kantons, die Höhe einzelner Honorarleistungen, die auf einer gültigen vertraglichen Vereinbarung basieren, zu veröffentlichen. Dies würde die Position des Kantons in zukünftigen Vertragsverhandlungen grundsätzlich schwächen, womit der Bekanntgabe auch öffentliche Interessen gemäss § 29 Abs. 2 lit. d) IDG entgegenstehen.

An Informationen über die Ereignisse rund um das Historische Museum Basel (HMB) und dessen frei gestellten Direktor besteht unbestrittenermassen ebenfalls ein öffentliches Interesse. Dieses betrifft aber nicht die Höhe der Kosten des Konfliktklärungsprozesses. Jedenfalls hätte dieses Interesse nicht ein Gewicht, das die oben dargelegten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen überwiegen würde. Aus diesen Gründen sah und sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, die gewünschte Information bezüglich Konfliktklärungskosten öffentlich bekannt zu machen.

2. *Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?*

Ja, eine rechtliche Abklärung ist erfolgt. Wie erwähnt handelt es sich nicht um eine reine Kostenfrage. Siehe dazu die Antwort auf Frage 1.

3. *Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Kosten des Konfliktklärungsprozesses nicht bekannt zu geben?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

4. *Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja, welche?*

Vergleichbare Anfragen im Rahmen einer Interpellation sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

B) Mediationsprozess:

5. *Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten des im 2018 stattgefundenen Mediationsprozesses aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?*

Zwar ist der Name des Mediations-Dienstleisters bis anhin nicht öffentlich bekannt. Jedoch besteht aufgrund der Tatsache, dass der Name des für den Konfliktklärungsprozess zuständigen Unternehmens öffentlich wurde und von den Medien aufgegriffen wurde, eine sehr realistische Möglichkeit, dass auch der Name dieses Dienstleisters publik wird. Es kommen daher dieselben Überlegungen und gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen wie bei der Antwort auf Frage 1, auf welche wir deshalb verweisen.

6. *Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?*

Siehe Antwort auf Frage 2.

7. *Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Kosten des 2018 stattgefundenen Mediationsprozesses nicht bekannt zu geben?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

8. *Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja, welche?*

Siehe Antwort auf Frage 4.

9. *Wie oben bereits erwähnt hat der Mediationsprozess bereits 2018 stattgefunden. An welcher Stelle und in welchem Jahresbudget bzw. in welcher Jahresrechnung wurden die Kosten verbucht?*

Die Kosten wurden 2018 in der Dienststelle Generalsekretariat des Präsidialdepartements verbucht.

C) Anwaltskosten (PD-seitig):

10. *Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Anwaltskosten (PD-seitig) aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?*

Siehe Antwort auf Frage 5.

11. *Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?*

Siehe Antwort auf Frage 2.

12. Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Anwaltskosten nicht bekannt zu geben?

Siehe Antwort auf Frage 1.

13. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden?

Siehe Antwort auf Frage 4.

D) Lohnkosten

14. Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten betreffend Lohnfortzahlung bzw. die Abgangsentschädigung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht bekannt gegeben werden. Inwiefern hat sich der Regierungsrat mit der Frage auseinandergesetzt, dass Mitarbeitende in höheren Führungspositionen den Schutz nicht im gleichen Umfang geniessen als durchschnittliche Dritte und die Öffentlichkeit trotzdem ein Interesse daran hat, welche Mehrkosten entstanden sind?

Der Regierungsrat macht grundsätzlich keine Angaben zu konkreten Löhnen von Mitarbeitenden auf sämtlichen Hierarchiestufen. Hingegen ist es üblich, bei entsprechenden Anfragen von Medien auf den geltenden, öffentlich einsehbaren Einreichungsplan zu verweisen. Die fragliche Museumsdirektorenstelle ist im Einreichungsplan dem Funktionsbereich 7 „Management und Stabsfunktionen“ und innerhalb dieses Bereiches der Funktionskette 7060 „Führungsfunktion mit mehreren Fachbereichen“ zugeordnet, die sich von Lohnklasse 19 bis 23 erstreckt. Ziffer 2.5 des GPK-Berichtes zum HMB (S. 9) führt zudem aus, dass beim freigestellten HMB-Direktor eine ad-personam-Einreihung stattfand. Diese ad-personam-Einreihung führte naturgemäss zu einer höheren Lohnfestlegung. Die ad personam gewährte Lohnklasse liegt jedoch immer noch in der Bandbreite der Funktionskette 7060 (19 – 23). Weitergehende Angaben zu den Lohnkosten können aufgrund des Schutzes der Privatsphäre (§ 29 Abs. 3 lit. a IDG) im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung nicht erfolgen. Anders verhält es sich mit Angaben gegenüber der Finanzkommission (s. dazu die Antwort auf Frage 17).

15. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja welche?

Vergleichbare Anfragen im Rahmen einer Interpellation sind uns nicht bekannt.

E) Umgang mit dem Parlament

16. Wie will der Regierungsrat diese Mehrkosten geheim halten, ohne das Budget oder die Rechnung in Zukunft zu zensieren?

Diese Kosten wurden bzw. werden korrekt verbucht. Budget und Rechnung werden nicht zensiert.

17. Wird der Regierungsrat auch gegenüber der Finanzkommission die entstandenen Mehrkosten geheim halten?

Aufgrund der Aufgaben der Finanzkommission als Oberaufsichtskommission sowie aufgrund des Kommissionsgeheimnisses werden und wurden entsprechende Fragen beantwortet.

Im öffentlichen Rahmen einer Interpellationsbeantwortung hingegen dürfen Informationen nur insoweit bekannt gegeben werden, als es die betroffenen entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen zulassen.

18. *An welcher Stelle im Budget und an welcher Stelle in der Rechnung werden die entstandenen Mehrkosten verbucht?*

Die Anwaltskosten und die Kosten für den Konfliktklärungsprozess werden in der Dienststelle Generalsekretariat des Präsidialdepartements verbucht. Die Lohnkosten des freigestellten Direktors des HMB in der Dienststelle HMB.

19. *Inwiefern hat der Regierungsrat bei seiner Entscheidung, die Mehrkosten geheim zu halten, berücksichtigt, dass Parlamentsmitglieder das Recht haben, Auskunft zu konkreten Fragen zu verlangen?*

Der Regierungsrat hat dies berücksichtigt. Er ist bei seiner Antwort allerdings an die rechtlichen Vorgaben gebunden, vorliegend insbesondere an das Informations- und Datenschutzgesetz. Dementsprechend wurde die Interpellation beantwortet.

F) Falls der Regierungsrat nun doch Kostentransparenz schaffen will:

20. *Was kostete der Konfliktklärungsprozess?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

21. *Was kostete der im 2018 stattgefundene Mediationsprozess?*

Siehe Antwort auf Frage 5.

22. *Wie hoch sind die Anwaltskosten (PD-seitig)?*

Siehe Antwort auf Frage 10 bzw. auf Frage 1.

23. *Was kostet die gesamte Lohnfortzahlungspflicht bzw. wie hoch ist die Abgangsentschädigung des Museumsdirektors?*

Siehe Antwort auf Frage 14.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin